

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Martin Hess und
der Fraktion der AfD**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor ausländischen Gefährdern

A. Problem

Die derzeit geltenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im Asylgesetz (AsylG) sind unzureichend, um die Bevölkerung vor gewalttätig und insbesondere bereits straffällig gewordenen Ausländern, aber auch vor Ausländern, durch deren Aufenthalt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird, zu schützen. Insbesondere gibt es derzeit keine gesetzliche Möglichkeit, Ausländer, von denen Gefahren ausgehen und bei denen die Erteilung einer Wohnsitzauflage und das Verbot sozialer Kontakte und die Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel oder -dienste nach § 56 AufenthG eben nicht ausreichen, um diese Gefahren zu beseitigen, in Haft zu nehmen. Auch bestehen für Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung (nur) nach § 53 AufenthG erlassen worden ist, keine Meldepflichten nach § 56 AufenthG.

Spätestens seit dem Attentat auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 durch den 24-jährigen Tunesier Anis Amri, bei dem zwölf Menschen ermordet und 56 Opfer teils schwer verletzt wurden, ist deutlich geworden, dass die derzeit geltenden Regelungen unzureichend sind, um die Bevölkerung ausreichend vor gewaltbereiten Ausländern zu schützen. Nach der aktuellen Studie des Kriminalwissenschaftlers Prof. Dr. Christian Pfeiffer, der zusammen mit den Kriminologen Prof. Dr. Dirk Baier und Dr. Sören Kliem im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Flüchtlingskriminalität in Niedersachsen untersucht hat, steht fest, dass es zwischen 2014 und 2016 zu einem Anstieg von Gewaltstraftaten gekommen ist und die Zahl der polizeilich registrierten Gewalttaten in Niedersachsen um 10,4 Prozent angestiegen ist. Zu 92,1 Prozent sei diese Zunahme Flüchtlingen zuzurechnen. Diese Zahlen machen deutlich, dass das derzeit geltende Asylrecht dieser überproportionalen Zunahme von Flüchtlingskriminalität nichts entgegenzusetzen hat und diese sogar fördert. Auch im Fall der 15-jährigen Mia aus Kandel wird diese prekäre Lage besonders deutlich, denn der Asylantrag ihres Mörders wurde bereits im Februar 2017 abgelehnt und die Ausweisung nicht vollzogen. Insofern besteht hier dringender Handlungsbedarf.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems soll durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes eine gesetzliche Meldepflicht für Ausländer, gegen die entweder eine Ausweisungsverfügung nach § 53 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht, eingeführt werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der richterlichen Anordnung einer Haft eingeführt werden, nämlich für den Fall, dass die gesetzlichen Meldepflichten und das Verbot sozialer Kontakte und die Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel oder -dienste nach § 56 AufenthG unzureichend erscheinen. Diese Haft soll – bei weiter bestehender Gefährdung – andauern, bis die Ausweisung vollzogen wurde.

Während des laufenden Asylverfahrens soll bei Ausländern, von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht, ebenfalls die Möglichkeit der Anordnung der Haft geschaffen werden, die so lange andauert, wie die Gefahr besteht. Hierzu soll § 56a AsylG eingefügt werden.

Zugleich soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Anordnung der räumlichen Beschränkung bereits im Falle des Vorliegens jedweder Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ermöglicht werden. Der Anwendungsbereich des § 59b Absatz 1 Nummer 4 AsylG wird durch den Wegfall des Tatbestandsmerkmals der „erheblichen Gefahr“ deutlich erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor ausländischen Gefährdern

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 56 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung nach § 53 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Sofern Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zur Abwehr der von dem Ausländer ausgehenden Gefahren unzureichend sind, kann er auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die andauert, bis die Ausweisung vollzogen wurde. § 62 Absatz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 56 folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Anordnung der Haft“.

2. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Anordnung der Haft

Geht von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter aus, kann er auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die längstens bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens andauert. § 62 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 59b Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist die Verbesserung der Möglichkeit, Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung nach § 53 AufenthG bzw. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, durch die generelle Meldepflicht besser kontrollieren zu können, um so die Ausweisung bzw. Abschiebung von Ausländern sicherzustellen, die u. a. eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Die Bevölkerung soll so vor möglichen Gefahren, die von diesen von der Abschiebung betroffenen Ausländern ausgehen können, besser geschützt werden. In dem zuvor genannten Gutachten des Kriminologen Prof. Dr. Christian Pfeiffer benennt dieser als Ursache für die erhöhte Gewaltbereitschaft der untersuchten Personengruppen Perspektivlosigkeit. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Ausländer, die mit Ausweisung bedroht sind, keinen Grund mehr haben, sich rechtstreu zu verhalten und insofern leichter in Gewalttätigkeit abgleiten können. Daraus folgt, dass die Gewaltdelikte durch Ausländer weiter zunehmen werden, da die Gruppe jener, die asylberechtigt ist, klein ist. Hier stellt sich letztlich die Frage nach der inneren Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung. Um hier einen effizienten Schutz gewährleisten zu können, muss eine generelle Meldepflicht für all jene Ausländer eingeführt werden, die von Ausweisung bzw. Abschiebung unmittelbar betroffen sind. Diese Notwendigkeit wird vom Gutachten des Kriminologen Prof. Dr. Christian Pfeiffer bestätigt.

Gleichzeitig ist es notwendig, eine über § 62 AufenthG (Vorbereitungs- und Sicherungshaft) hinausgehende Möglichkeit der Haft einzuführen. Eine Haft muss möglich sein gegen Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung nach § 53 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht und bei denen die Erteilung einer Wohnsitzauflage oder das Verbot sozialer Kontakte und die Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel oder -dienste nach § 56 AufenthG nicht ausreichen, um die Bevölkerung vor der vom Ausländer ausgehenden Gefahr zu schützen.

Zwar hat der Gesetzgeber bereits durch die Einführung des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1a AufenthG versucht, auf die gerade durch den Fall Amri zu Tage getretenen erheblichen gesetzlichen Defizite zu reagieren und auch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben mit grundlegenden Entscheidungen seit 2017 dazu beigetragen, dass der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG nach vielen Jahren der Bedeutungslosigkeit eine wachsende praktische Relevanz im Zusammenhang mit der Abschiebung von Gefährdern zukommt. Diese Regelung zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft gewährt indes nur unzureichend Schutz. Denn die Abschiebungshaft ist aufgrund ihres Anwendungsbereichs sowie aufgrund ihres Ultima-Ratio-Charakters sehr beschränkt. Als Maßnahme der Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG unterliegt sie strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind hier auch durchaus gerechtfertigt, denn eine Ausweisungsverfügung liegt im Falle der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG gerade nicht vor. Anders liegt es im Fall des § 56 Abs. 4a AufenthG n. F.: Eine Haft soll nur möglich sein, wenn eine Anordnung i. S. v. § 53 bzw. 58a AufenthG vorliegt und Maßnahmen nach § 56 Abs. 3 und 4 AufenthG n. F. als unzureichend erscheinen, um die von dem Ausländer ausgehenden Gefahren ohne die Haft zu beseitigen. Die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG bleibt hingegen in ihrem Schutz hinter der beabsichtigten Neuregelung zurück, weil eine vollziehbare Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 AufenthG tatbestandlich vorliegen muss. Es liegt hier also mit Blick auf die innere Sicherheit eine zeitliche Lücke vor: Während die Vorbereitungshaft den Zeitraum vor Erlass einer Ausreisearrrestanordnung umfasst, umfasst die Sicherungshaft den Zeitraum nach Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisearrrestanordnung. Es fehlt mithin eine Regelung für den Fall, dass eine – (noch) nicht vollziehbare – Ausreisearrrestanordnung vorliegt. Vollends versagt die Vorschrift des § 62 AufenthG aber als Sicherungsinstrument bei Ausländern, die nicht abschiebbar sind.

Eine weitere Lücke besteht während des laufenden Asylverfahrens. Gehen bereits in diesem frühen Verfahrensstadium erhebliche Gefahren für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter von einem Ausländer aus, muss es eine Möglichkeit der Inhaftierung dieser Personen geben, um die Gefahrenlage zu beseitigen. Die Vorbereitungshaft schließt diese Lücke nicht, da die Behörde hier bereits im Rahmen ihrer Prüfung zum Ergebnis

gekommen sein muss, dass eine Ausweisungsverfügung zu erlassen ist. Die Vorbereitungshaft dient hier nur noch dazu, der Behörde ausreichend Zeit für die Abfassung der Verfügung zu verschaffen. § 56a AsylG n. F. ermöglicht dagegen die Inhaftierung von Ausländern, von denen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht, bereits während des Asylverfahrens und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen einer Ausweisungsverfügung vorliegen oder nicht.

Die zuvor genannten Lücken werden somit durch § 56 Abs. 4a AufenthG n. F. und § 56a AsylG geschlossen. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 54b AsylG wird zugleich auch die behördliche Reaktionsmöglichkeit auf derartige Gefahrenlagen deutlich verbessert.

Dies entspricht übrigens auch der Zielsetzung des am 17.3.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern (BGBl. I S. 394): Der Gesetzgeber hatte hier völlig zu Recht als weiteres Motiv angeführt, dass die Begehung von Straftaten durch Ausländer „die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden“ könne. „Zudem befördern Ereignisse wie die in der Silvesternacht 2015/2016 Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich hier rechtstreu verhalten“ (Bundestagsdrucksache 18/7537, S. 1).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Derzeit besteht eine gesetzliche Meldepflicht für Ausländer nur für den Fall, dass gegen den Ausländer eine Ausweisung aufgrund von Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nr. 2-5 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung besteht. Die Behörde kann im Einzelfall die Meldepflicht anordnen, wenn ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und ein in § 54 Absatz 1 Nr. 2-5 AufenthG genanntes Ausweisungsinteresse besteht. Die Meldepflicht nach dem derzeit geltenden § 56 AufenthG verlangt also das Vorliegen von besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen, wobei § 54 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 1a AufenthG nicht miterfasst sind. Nach Nr. 1 wird ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse angenommen, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet, wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Nach Nr. 1a wird ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse angenommen, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, warum bei Vorliegen einer Ausweisung aufgrund von Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 oder 1a AufenthG keine gesetzliche Meldepflicht bestehen soll. Die Neuregelung erfasst durch die Anknüpfung an das Vorliegen einer Ausweisungsanordnung nach § 53 AufenthG tatbestandlich auch alle Ausweisungsinteressen nach § 54 AufenthG. Damit wird der größtmögliche Schutz für die Bevölkerung vor gewaltbereiten Ausländern gewährleistet.

Die Einführung einer Haft bei Vorliegen einer Ausweisungsanordnung nach § 53 AufenthG bzw. einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ohne das tatbestandliche Erfordernis der Vollziehbarkeit schließt die derzeit bestehende gesetzliche Lücke. Die Haft darf aber nur als Ultima Ratio angeordnet werden, nämlich für den Fall, dass Maßnahmen nach § 56 Abs. 3 und 4 AufenthG nicht ausreichen, die vom Ausländer ausgehende Gefahr zu beseitigen.

Der Ausländer im Asylverfahren kann nach § 56a AsylG n. F. auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die andauert, solange von ihm eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht. Erforderlich ist diese Vorschrift, weil der im Asylverfahren befindliche Ausländer über eine Aufenthaltsgestattung verfügt und aufenthaltsbeendende Maßnahmen und damit auch solche nach § 56 AufenthG n. F. erst mit negativem Abschluss des Asylverfahrens möglich werden.

Zusätzlich soll auch den Behörden nach § 54b AsylG während des laufenden Asylverfahrens die Möglichkeit gegeben werden, schneller und effizienter auf Gefahren für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter

reagieren zu können. Zu diesem Zweck ist das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer „erheblichen Gefahr“ zu streichen.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen); hinsichtlich des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelungen zur Einführung einer generellen gesetzlichen Meldepflicht für Ausländer sowie die Möglichkeit der Inhaftierung kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Ohne ein weiterhin bundeseinheitliches Aufenthaltsrecht wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Dies gilt erst recht mit Blick auf freiheitsentziehende Maßnahmen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Art. 104 Abs. 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher nach wie vor geboten, um die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte zu gewährleisten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit der Neuregelung der Meldepflicht in § 56 Abs. 1 AufenthG n. F. und der Möglichkeit nach § 56 Abs. 4a AufenthG, die Haft bei Vorliegen einer Anordnung nach § 53 bzw. nach § 58a AufenthG anordnen zu können, werden die Instrumentarien zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung maßgeblich erweitert und bestehende Lücken geschlossen. Durch die Einführung einer generellen Meldepflicht für Ausländer, gegen die eine Anordnung nach § 53 bzw. § 58a AufenthG besteht, werden die im Gutachten des Kriminologen Prof. Dr. Christian Pfeiffer analysierten besonderen Gefahren, die von dieser Personengruppe ausgehenden Gefahren dahingehend eingedämmt, dass eine Entziehung vor der Ausweisung bzw. Abschiebung maßgeblich erschwert wird. Wird eine Gefahr festgestellt und erscheinen andere Maßnahmen i. S. v. § 54 Abs. 3 bis 4 AufenthG nicht ausreichend, um diese vom Ausländer ausgehende Gefahr abzuwenden, so kann der betroffene Ausländer entsprechend inhaftiert werden und die Bevölkerung nicht mehr gefährden. Ebenso wird die Möglichkeit der richterlichen Anordnung einer Haft möglich in den Fällen, in denen die Ausweisung wegen Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nicht vollzogen werden kann, aber von dem betroffenen Ausländer eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit besteht und eine evtl. Sicherungshaft wegen der Unmöglichkeit der Abschiebung aufgehoben werden muss.

Mit den Neuerungen im AsylG werden die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörden gegenüber Ausländern im Verfahrensstadium des laufenden Asylverfahrens deutlich gestärkt. Die Anordnung einer räumlichen Beschränkung soll bereits bei Vorliegen einer Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter möglich sein, während die Anordnung einer Haft das Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben voraussetzt. Die Neuerungen im AsylG und im AufenthG werden somit die Sicherheit der Bevölkerung deutlich besser schützen als bisher.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Absatz 1 regelt die gesetzliche Meldepflicht: Danach ist ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung nach § 53 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, verpflichtet, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt. Insofern wird vorliegend die gesetzliche Meldepflicht in den Fällen des Vorliegens einer Verfügung nach § 53 oder einer Anordnung nach § 58a AufenthG als Regelfall bestimmt. Von diesem Regelfall darf nur kraft behördlicher Anordnung abgewichen werden. Die Meldepflicht knüpft unmittelbar an § 53 AufenthG an und beschränkt die Anwendung nicht mehr auf das Vorliegen einer Ausweisungsverfügung auf Grund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG. Die im Gutachten von Prof. Dr. Christian Pfeiffer aufgezeigte Zunahme von Ausländerkriminalität, für die dieser die Perspektivlosigkeit der Ausländer ursächlich macht, die von einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung betroffen sind, macht hier eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs erforderlich, der über § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG hinausgeht.

Durch die Einfügung des Absatzes 4a kann ein Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, sofern Maßnahmen nach Abs. 3 (Wohnsitzauflage) und 4 (Verbot sozialer Kontakte und die Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel oder -dienste) zur Anwendung der von dem Ausländer ausgehenden Gefahren unzureichend erscheinen. Diese Haft dauert an, bis die Ausweisung vollzogen ist. Da die Haftanordnung unter Richtervorbehalt steht und an das Tatbestandsmerkmal der Gefahr sowie als Ultima Ratio ausgestaltet ist, genügt es den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Art. 104 GG. Diese Möglichkeit zur Haftverhängung ist nicht zuletzt für die Fälle erforderlich, in denen eine Rückführung nach § 60 AufenthG oder sonst ausgeschlossen ist. In der Rechtsprechung des EGMR ist anerkannt, dass das aus Art. 3 EMRK abzuleitende Verbot der Abschiebung auch dann schützt, wenn von dem betroffenen Ausländer erhebliche Gefahren ausgehen, weil von ihm die Begehung schwerer und schwerster Straftaten zu erwarten ist (EGMR NVwZ 2008, 1330 – Saadi/Italien; NVwZ 1997, 110 – Ahmed/Österreich). Dieser absolute Abschiebungsschutz wird durch die Einführung der Haft nach § 56 Abs. 4a AufenthG n. F. vollumfänglich gewahrt, weil die betroffenen Ausländer nicht in andere Staaten zurückgeführt werden. Sie haben die Wahl: Sie dürfen bleiben oder die Bundesrepublik Deutschland freiwillig verlassen. In diesem Fall ist die Haft wegen Wegfalls der Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Durch das Einfügen des § 56a wird die Inhaftierung von Gefährdern während des Asylverfahrens ermöglicht, nämlich dann, wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Artikels 104 GG werden durch das Erfordernis der richterlichen Anordnung und das Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter gewahrt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde mit dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefahr“ und der zeitlichen Beschränkung der Haft bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens Genüge getan.

Zu Nummer 3

Mit dem Wegfall des Tatbestandsmerkmals der „erheblichen Gefahr“ wird der Handlungsspielraum der zuständigen Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr deutlich erweitert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.